

Was ist neu in der Allgemeinverfügung vom 16.04.2025?

Dies ist eine Zusammenfassung, was sich in der neuen Allgemeinverfügung ändert. Es gilt kein Anspruch auf Vollständigkeit. Näheres in der Allgemeinverfügung vom 16.04.2025.

Allgemeinverfügung vom 16.04.2025:

[Sperrzone II und Kerngebiet](#)

[Sperrzone I](#)

Sperrzone II, Gebiete unter II.2., Kerngebiet

Was ist das Gebiet unter II.2.?

Das Gebiet unter II.2. ist das Gebiet der Sperrzone II, mit Ausnahme des Kerngebietes und der in der Allgemeinverfügung näher definierten Gebiete am Rheinufer.

(Gebiet unter II.2. = Gebiet der Sperrzone II **ohne** Kerngebiet **ohne** definierte Gebiete am Rheinufer)

In dem Gebiet unter II.2. gelten Lockerungen.

Allgemeine Maßnahmen

- Aufhebung der Leinenpflicht (Regelungen in der Brut- und Setzzeit beachten) und des Wegegebotes im Gebiet unter II.2.
- Im Kerngebiet und den definierten Gebieten am Rheinufer bleibt die Leinenpflicht und das Wegegebot bestehen.

Jagd

In der Sperrzone II muss jeder Fund von Fallwild (Wildschweine) auch nach Verkehrsunfällen mit GPS-Koordinaten an das Veterinäramt gemeldet werden, E-Mail: asp@rheingau-taunus.de. Das Veterinäramt beauftragt ein Bergeteam. Die eigenständige Bergung von tot aufgefundenem oder krank erlegtem Schwarzwild aus der Sperrzone II ist untersagt.

Im **Kerngebiet** und in den **definierten Gebieten am Rheinufer** bleibt das **Jagdverbot** bestehen. Ausnahmen sind: Die Nachsuche von Unfallwild oder von krankgeschossenem Wild, das Erlösen von krankgeschossenem Wild, Ausbringen von Kirmaterial, Saufänge,

Fallenjagd auf Raubwild im Abstand von 100 Metern zum Waldrand bei vorheriger Anzeige, Niederwild-Monitoring für Hasen und Rebhühner

In den **Gebieten unter II.2.**: Aufhebung des Jagdverbotes

- Aufruf zur verstärkten Bejagung von Schwarzwild in Form von Ansitz-, Pirsch- und Fallenjagd, auch zur Nachtzeit, das restliche Schalenwild, Niederwild und Raubwild darf so gejagt werden, wie es das Jagdrecht vorsieht, Schalldämpfer werden empfohlen
- Keine Zeit- und Ortslimitierung mehr, Anzeige- und Genehmigungspflicht für die Jagdausübung auf Federwild mit Schrot und der Fallenjagd auf Raubwild entfällt
- Jedes Jagdrevier hat am Monatsende die Schwarzwildabschüsse im jeweiligen Revier per E-Mail an ASP@rheingau-taunus.de zu melden
- Bewegungsjagden sind verboten
- Die Vorschriften zur Beprobung und Vermarktung bleiben unverändert bestehen. Aus der Sperrzone II heraus ist eine Verwertung von Schwarzwild grundsätzlich ausgeschlossen, selbst wenn ein negatives ASP-Untersuchungsergebnis vorliegt. Die Verwertung von in der Sperrzone II erlegtem Schwarzwild im eigenen Haushalt oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur direkten Abgabe an den Endverbraucher ist jedoch möglich (siehe hierzu nähere Angaben: [ASP-Infoseite-RTK](#)).
- Personen, die potentiell Kontakt zu Hausschweinen haben, ist die Jagd untersagt
- Auf Anordnung der Behörde können Jagdschneisen angelegt werden

Landwirtschaftliche Betriebe

Ölsaaten, Getreide, Gemenge, Eiweißpflanzen und Leguminosen

Im **Kerngebiet** und in den **definierten Gebieten am Rheinufer** gilt:

Bei Ölsaaten, Getreide, Gemenge, Eiweißpflanzen und Leguminosen sind nur bis zu einer Höhe von 60 cm maschinelle Bearbeitungsmaßnahmen und Ernten erlaubt. Im Einzelfall kann eine Genehmigung bei einer Wuchshöhe von über 60cm erfolgen. Diese kann beispielsweise bei Ernten durch eine vorherige Drohnensuche mit entsprechendem Flugprotokoll erteilt werden.

In den **Gebieten unter II.2.** gilt: Maschinelle Bearbeitungsmaßnahmen und Ernten sind generell, auch über einer Höhe von 60cm, **erlaubt** und bedürfen **keiner** Genehmigung.

Mais

Im **Kerngebiet**, in den **definierten Gebieten am Rheinufer** und in **Gebieten unter II.2.** gilt:

Alle Bodenbearbeitungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen sind bis zu einer Höhe von 1,50m erlaubt. Im Kerngebiet wird die Nutzung von Drohnen empfohlen. Ist die Wuchshöhe über 1,50m bedarf es einer Genehmigung, welche beispielsweise durch Drohnensuche mit der

Anfertigung eines entsprechenden Protokolls erteilt werden kann. Bei der Mäusernte ist eine Mindestschnitthöhe von 30cm einzuhalten.

Grünland

Im **Kerngebiet** und in den **definierten Gebieten am Rheinufer**:

Mähen von Grünland bedarf einer Genehmigung mit Drohnensuche und der Anfertigung eines Flugprotokolls. Für das Wenden und Pressen ist keine Drohnensuche erforderlich.

In den **Gebieten unter Ziffer II.2.:**

Es ist keine schriftliche Genehmigung erforderlich. Vor dem Mähen ist eine Drohnensuche durchzuführen, dabei soll ein Flugprotokoll angefertigt werden, was aufzubewahren ist. Für das Wenden und Pressen ist keine Drohnensuche erforderlich.

Sonderkulturen und Zierpflanzen

Keine Einschränkungen

Sperrzone I

Jagd:

- Aufruf zur verstärkten Bejagung von Schwarzwild; auch zur Nachtzeit, Schalldämpfer werden empfohlen
- Jedes Jagdrevier hat am Monatsende die Schwarzwildabschüsse im jeweiligen Revier per E-Mail an ASP@rheingau-taunus.de zu melden. Dabei ist anzugeben, wie viel verwertet und wie viel nicht verwertet werden
- Bewegungsjagden sind möglich, jedoch müssen diese vorher angezeigt werden; dabei sind nur kurz geführte Jagdhunde erlaubt
- Bei Erntejagden sind keine Hunde erlaubt
- Die Verwertung von in der Sperrzone I erlegtem Schwarzwild ist nach Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses auch außerhalb der Sperrzone I bzw. außerhalb des Kreisgebietes und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach Antragsstellung des Jagdausübungsberechtigten möglich
- In der Sperrzone I muss jeder Fund von Fallwild (Wildschweine) auch nach Verkehrsunfällen mit GPS-Koordinaten an das Veterinäramt gemeldet werden, E-Mail: asp@rheingau-taunus.de. Das Veterinäramt beauftragt ein Bergeteam. Die eigenständige Bergung von tot aufgefundenem oder krank erlegtem Schwarzwild aus der Sperrzone I ist untersagt.